

# Ergänzende Bestimmungen der Stadtwerke Sangerhausen GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme

(AVB FernwärmeV)

gültig ab 01.03.2024

#### 1. Vertragsabschluss gemäß § 2 AVB Fernwärme V

- 1.1 Der Fernwärmeversorger schließt den Vertrag über die Versorgung grundsätzlich mit dem Eigentümer des mit Wärme (Heißwasser) zu versorgenden Grundstückes oder dessen Bevollmächtigten.
- 1.2 Kunde im Sinne des Wärmeliefervertrages ist auch der Anschlussnehmer.

#### 2. Art und Umfang der Versorgung gemäß § 4 und § 5 AVB Fernwärme V

- 2.1 Der Fernwärmeversorger betreibt ein Heizwassernetz und bestimmt, an welches die Anlage des Kunden angeschlossen wird. Die Wärmeträger (Heizwasser) sind Eigentum der Stadtwerke Sangerhausen GmbH.
- 2.3 Stellt der Fernwärmeversorger aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen in besonderen Fällen auf ein anderes Heizmedium bzw. Heiztemperatur um, so wird der betroffene Kunde mindestens 2 Jahre vorher von der beabsichtigten Änderung unterrichtet. Die Gebäudeheizungsanlage sollte davon nach Möglichkeit nicht berührt werden (Grenze Hauseingangsarmatur/ Ausgang HA-Station). Die Umstellungskosten werden von jedem Vertragspartner für seinen Anlagenteil getragen.

#### 3. Haftung bei Versorgungsstörungen gemäß § 6 AVB Fernwärme V

- 3.1 Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an seine Mieter weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche gegenüber dem Fernwärmeversorger erheben können als sie in § 6 / Abs. 1-3 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde nach schriftlicher Zustimmung durch den Fernwärmeversorger die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterleitet.
- 3.2 Die Haftung für Schäden, die ein Kunde und/oder Anschlussnehmer durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, richtet sich nach § 6 AVB FernwärmeV.
- 3.3 In den von § 6 AVBFernwärmeV nicht geregelten Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
  - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 3.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.



- 3.5 Die Ersatzpflicht nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden ist gegenüber einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen oder einem Kaufmann ausgeschlossen.
- 3.6 Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

#### 4. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVB FernwärmeV

- 4.1 Der Kunde zahlt für Neuanschluss bzw. Anlagenerweiterungen (Leistungssteigerung ab 25 %) einen Baukostenzuschuss (BKZ) für die der Verteilung dienenden Anlagen des Fernwärmeversorgers. Rückzahlungen geleisteter Baukostenzuschüsse sind ausgeschlossen.
- 4.2 Der an den Fernwärmeversorger zu zahlende Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen (Verteilungsnetz) erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt.
- 4.3 Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage (Verteilungsnetz) hergestellt, die vor Inkrafttreten der AVB FernwärmeV im Versorgungsgebiet errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteilungsanlage möglich, so ermittelt der Fernwärmeversorger den BKZ nach Maßgabe der für die Verteilungsanlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe. (vgl. § 9, Abs. 4 AVB Fernwärme V).
- 4.4 Als angemessener BKZ zu den auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 70 % dieser Kosten.

#### 5. Hausanschluss gemäß § 10 AVB FernwärmeV

- 5.1 Für die Herstellung (Neuanschluss) bzw. vom Kunden veranlasste Veränderungen des Hausanschlusses zwischen dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgers und der Kundenanlage zahlt der Kunde Hausanschlusskosten.
- 5.2 Die Herstellung des Hausanschlusses ist auf einem bei dem Fernwärmeversorger erhältlichen Vordruck (Anlage 1 der *Technischen Anschlussbedingungen Fernwärme TAB FW der SWS GmbH*) zu beantragen.
- 5.3 Der Kunde hat jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere die Undichtheit von Leitungen sowie sonstige Störungen dem Fernwärmeversorger unverzüglich mitzuteilen. Er hat dem Fernwärmeversorger alle Kosten zu ersetzen, die durch Beschädigungen des Hausanschlusses entstehen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft.

#### 6. Plombierung gemäß § 12, Abs. 3 AVB FernwärmeV

Von dem Fernwärmeversorger angebrachte Plomben dürfen grundsätzlich nicht beschädigt oder entfernt werden. Die Kosten für die Erneuerung von Plomben werden dem Kunden in Rechnung gestellt. (Anlage 1-Preisbaltt) Die unbefugte Entfernung von Plomben kann nach § 274 StGB strafbar sein.

## 7. Inbetriebnahme der Kundenanlage gemäß § 13 AVB FernwärmeV

7.1 Der Fernwärmeversorger oder deren Beauftragter setzt die Anlage mit der Freigabe von Vor- und Rücklauf des Wärmeträgers durch Öffnung der Absperreinrichtungen in Betrieb. Jede Inbetriebsetzung (auch Wiederinbetriebsetzung) der Anlage ist über ein Installationsunternehmen auf einem besonderen Vordruck (Anlage 2 – TAB FW der SWS GmbH) bei dem Fernwärmeversorger zu beantragen.

Die Inbetriebsetzung wird von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht. Die Kundenanlage setzt das Installationsunternehmen im Beisein eines Beauftragten des Fernwärmeversorgers in Betrieb.



- 7.2 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so wird diese gemäß Preisblatt (*Anlage1*) berechnet.
- 7.3 Der Kunde hat dem Fernwärmeversorger Schäden an der Kundenanlage, durch die Heizwasser-, bzw. Kondensat-Verluste eintreten, unverzüglich mitzuteilen und beseitigen zu lassen. Die Kosten für Wärme- und Wasserverluste werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 7.4 Das FVU ist berechtigt, die Heizwasserdurchflussmenge durch entsprechende technische Einrichtungen auf die vereinbarte bestellte Heizwasserdurchflussmenge (Volumenstrom m³/h) zu begrenzen.

#### 8. Mitteilungspflichten gemäß § 15, Abs. 2 AVB FernwärmeV

Mitteilungen nach § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben mindestens sechs Wochen vor der begehrten Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage sowie der Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen in Textform an das FVU zu erfolgen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vertraglich vorzuhaltende Leistung erhöht.

## 9. Duldungspflichten / Zutrittsrecht

- 9.1 Mitarbeiter des FVU dürfen das nach § 8 AVBFernwärmeV duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen nach vorheriger Benachrichtigung unentgeltlich betreten.
- 9.2 Der Kunde/Anschlussnehmer gestattet nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FVU Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBFernwärmeV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBFernwärmeV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und dem Kunden/Anschlussnehmer zumutbar ist. Dieses Zutrittsrecht ist mit Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrages ausdrücklich vereinbart.
- 9.3 Die wiederholte Verweigerung des berechtigten Zutrittsrechts ist eine Zuwiderhandlung im Sinne des § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

#### 10. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVB FernwärmeV

- 10.1 Zur Messung der vom Kunden bezogenen Fernwärme wird eine im Eigentum des FVU stehende geeichte Messeinrichtung in der Übergabestation oder an der Übergabestelle installiert, die den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben entspricht. Soweit das FVU aus Gründen, die es nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch für einen bestimmten Abrechnungszeitraum nicht ermitteln kann, darf das FVU den Verbrauch des Kunden entsprechend § 3 Abs. 1 FFVAV schätzen.
- 10.2 Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Fernwärmeversorgers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle verlangen. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat er den Fernwärmeversorger als Eigentümer der Messeinrichtungen schriftlich zu verständigen.
  - Der Wechsel der Messeinrichtungen erfolgt nur durch den Fernwärmeversorger selbst oder durch ein vom ihm beauftragten Dritten. Wird bei der Prüfung festgestellt, dass die Abweichungen innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegen, werden dem Kunden die Kosten für den Wechsel sowie die Kosten der stattlich anerkannen Prüfstelle gemäß Anlage 1(*Preisblatt*) berechnet.
- 10.2 Ergibt eine Prüfung des Messeinrichtung eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Fernwärmeversorger den Wärmeverbrauch nach § 21, Abs. 1, AVB-FernwärmeV, unter Berücksichtigung der Abrechnungszeiträume gemäß § 9 des Wärmeliefervertrages.
- 10.3 Als Liefer- und Abrechnungsjahr für die Wärmeversorgung gilt das Kalenderjahr, sofern einzelvertraglich keine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen worden ist.



#### 11. Abrechnung gemäß § 24 AVB FernwärmeV

11.1 Der Grundpreis für Raumheizung, lufttechnische Anlagen und sonstigen Wärmebedarf ist unabhängig vom Wärmebezug vom Beginn des Anschlusses der Kundenanlage an das Fernwärmenetz zu zahlen. Als Bemessungsgrundlage gilt der beantragte Wärmeanschlusswert in kW entsprechend der Angabe im Wärmeliefervertrag. Er wird auf die Monate zu gleichen Teilen aufgeschlüsselt.

#### 12. Abschlagszahlungen gemäß § 25 AVB FernwärmeV

Der Kunde hat für die Wärmeversorgung Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe und Fälligkeit ihm von dem Fernwärmeversorger mitgeteilt wird.

## 13. Zahlung und Verzug gemäß § 27 AVB FernwärmeV

- 13.1 Bei Zahlungsverzug, Einzugsversuchen und gerichtlichen Mahnverfahren werden dem Kunden die Kosten gemäß Anlage1(Preisblatt) sowie Kosten gemäß "Preisblatt für sonstige Leistungen" in Rechnung gestellt.
- 13.2. Bei Zahlungsverzug sind die SWS berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung zu stellen.
- 13.3. Bei einem hiermit in Zusammenhang stehenden Aus- und Einbau von Messeinrichtungen wird jeweils der sich aus dem Ermittlungsverfahren nach Abs. 10.1. für einen Zählerwechsel ergebende Betrag 2-fach berechnet.

### 14. Vertragslaufzeit / Lieferbeginn / Kündigung / Eigentümerwechsel

- 14.1 Soweit keine Vereinbarung zum Lieferbeginn getroffen wird, ist Lieferbeginn der Zeitpunkt der erstmaligen Entnahme von Fernwärme oder der erneuten Entnahme von Fernwärme nach Beendigung eines Fernwärmeversorgungsvertrages.
- 14.2 Soweit keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wird, beträgt die Vertragslaufzeit 10 Jahre. Der Vertrag verlängert sich, wenn keine Vereinbarung zur Vertragslaufzeit getroffen wurde, jeweils um weitere 5 Jahre, sofern er nicht von dem Kunden mit einer Frist von neun Monaten bzw. von dem FVU mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform
- 14.3 Spätestens zu dem im Fernwärmeversorgungsvertrag vereinbarten Lieferbeginn enden alle früheren Verträge des Kunden und deren Nachträge über die Lieferung von Wärme an die vertraglich vereinbarte Abnahmestelle.
- 14.4 Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, dem FVU jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an dem versorgten sowie angeschlossenen Objekt unverzüglich mitzuteilen. Der Anschlussnehmer/Kunde genügt seiner Verpflichtung nach § 32 Abs. 4 S. 2 und S. 3 AVBFernwärmeV, wenn er eine Eintrittserklärung des neuen Grundstückseigentümers in den bestehenden Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag nachweist.

#### 15. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung gemäß § 33 AVB FernwärmeV

- 15.1 Ist die Versorgung nach § 33, Abs. 1 und 2 der AVB FernwärmeV eingestellt worden, so hat der Kunde die für die Wiederaufnahme der Versorgung entstehenden Kosten nach der Preisliste zu zahlen.
- 15.2 Bei einer Versorgungseinstellung nach § 33, Abs. 2 AVB FernwärmeV sind vor der Wiederaufnahme der Versorgung vom Kunden außerdem rückständige Rechnungsbeträge, Kosten sowie eine eventuelle Vertragsstrafe nach § 23 AVB FernwärmeV zu erstatten.
- 15.3 Sind in diesem Zusammenhang Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, wird dafür der sich aus dem Ermittlungsverfahren nach Abs. 10.1. für einen Zählerwechsel ergebende Betrag 2-fach berechnet.



- 15.4 Ist eine Wiederaufnahme der Versorgung infolge festgestellter Mängel an der Kundenanlage oder aus sonstigen vom Kunden und/oder Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, werden dem Kunden und/oder Anschlussnehmer die entstandenen Kosten für jeden Sondergang für die Wiederaufnahme der Versorgung mit einer Kostenpauschale entsprechend der in Ziffer 3 des Preisblatts geregelten Pauschale berechnet.
- 15.5 Wird die Anschlussstelle stillgelegt, hat der Anschlussnehmer dem Fernwärmeversorgungsunternehmen (FVU) die Kosten aus und im Zusammenhang mit der Stilllegung der Anschlussstelle und der Demontage der Mess- und Zähleinrichtungen zu erstatten.

#### 16. Datenschutz

Die Ver- und Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt durch die Stadtwerke Sangerhausen GmbH auf der Grundlage der gültigen Datenschutz - Grundverordnung (DS-GVO) (Anlage 2). Die Datenschutzbestimmungen sind auf der Internetseite www.stadtwerke-sangerhausen.de veröffentlicht.

#### 17. Störungsdienst

Der 24-Stunden-Dienst-Fernwärme des FVU Stadtwerke Sangerhausen GmbH, Alban-Hess-Str. 29, 06526 Sangerhausen ist unter der Rufnummer 03464/558- 170 bzw. 03464/558- 0 des FVU zu erreichen.

#### 18. Schlussbestimmungen / Inkrafttreten

- 18.1 Kommt es zu einer Aufhebung der gesamten AVBFernwärmeV, ohne dass eine entsprechende Nachfolgeregelung in Kraft tritt, gilt die jeweils letzte Fassung der AVBFernwärmeV als wesentlicher Vertragsbestandteil vereinbart.
- 18.2 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen im Sinne des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

#### 19. Streitbeilegungsverfahren

- 19.1 Das FVU erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus dem Netzanschlussvertrag/Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen: Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, www.verbraucher-schlichter.de.
- 19.2 Die Europäische Union hat für die außergerichtliche Beilegung für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen mit Verbrauchern eine Online-Streitbeilegungs-Plattform eingerichtet. Die Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/consumers/odr/. Verbraucher haben die Möglichkeit, die Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen. Die E-Mail-Adresse des FVU lautet wie folgt: info@stadtwerke-sangerhausen.de.

#### 20. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Sangerhausen GmbH treten mit Wirkung vom 01.03.2024 in Kraft und ersetzen alle vorherigen Bestimmungen.



# Anlagen:

Anlage 1 – Preisblatt 2024 – ergänzende Bedingungen AVB-FW (Anlage1)

Anlage 2 – Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Anlage 2)

Anlage 3 – Preisblatt für sonstige Leistungen für Haushalts- und Gewerbekunden (Anlage 3)